

Aktenzeichen: 10 AZR 187/99
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 7. Juni 2000
- 10 AZR 187/99 -

I. Arbeitsgericht
Hannover

Urteil vom 30. September 1997
- 4 Ca 197/97 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 20. Oktober 1998
- 12 Sa 2487/97 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Pflegezulage - Kranke in geriatrischen Abteilungen

Gesetz:

BMT-AW II Teil II Abschn. B Protokollerklärung Nr. 1 Abs. 1; BeschFG
1985 §§ 2, 6

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Fortsetzung der Rechtsprechung zur Geriatriezulage vgl. Urteil vom
15. Dezember 1999 - 10 AZR 638/98 - zur Veröffentlichung bestimmt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDEsarBEITSGERICHT



10 AZR 187/99
12 Sa 2487/97
Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
7. Juni 2000

URTEIL

Brüne, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

Beklagter, Berufungsbeklagter und Revisionsbeklagter,

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der Beratung vom 7. Juni 2000 durch den Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Jobs als Vorsitzenden, den Richter am Bundesarbeitsgericht Böck und die Richterin am Bundesarbeitsgericht Marquardt sowie die ehrenamtlichen Richter Großmann und Staedtler für Recht erkannt:



1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 20. Oktober 1998 - 12 Sa 2487/97 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 744,05 DM festgesetzt.

Von Rechts wegen !

Tatbestand

Die Parteien streiten, ob der Klägerin als Teilzeitbeschäftigte eine Geriatriezulage in voller Höhe zusteht.

Die Klägerin ist in einem Seniorenzentrum des Beklagten als Altenpflegehelferin beschäftigt. Sie übt während ihrer regelmäßigen Arbeitszeit von 24,66 Stunden wöchentlich zeitlich überwiegend Grund- und Behandlungspflege bei Kranken in einer geriatrischen Abteilung aus. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden die Tarifverträge für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt Anwendung.

Die Klägerin erhält die tarifliche Geriatriezulage entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur Arbeitszeit einer Vollbeschäftigten. Sie begehrt die Zulage in voller Höhe.

Sie hat die Auffassung vertreten, Zweck der Zulage sei es, die besonderen Belastungen auszugleichen. Diese Belastungen und Erschwernisse träfen jeden Arbeitnehmer voll und ganz, gleich ob ein Vollzeit- oder ein Teilzeitarbeitsverhältnis bestehe. Es handele sich um eine Zulage, die generell auf die Arbeit mit geriatrischen Menschen abstelle. Dieser generellen Belastung sei die Klägerin als Teilzeitbeschäftigte in gleicher Weise ausgesetzt wie vollzeitbeschäftigte Angestellte. § 17 Abs. 2 BMT-AW II sei deswegen wegen Verstoßes gegen § 2 Abs. 1 Beschäftigungsförderungsgesetz nichtig.

Die Klägerin hat beantragt,

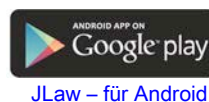
den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 744,05 DM brutto nebst 4% Zinsen auf den sich daraus ergebenden Nettobetrag seit 5. Mai 1997 und weitere 97,05 DM brutto nebst 4% Zinsen auf den sich daraus ergebenden Nettobetrag seit 8. August 1997 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat die Auffassung vertreten, aus dem Entgeltcharakter der Geriatriezulage folge, daß deren Kürzung bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern ohne Verstoß gegen § 2 Abs. 1 Beschäftigungsförderungsgesetz möglich sei.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Klägerin habe als Teilzeitbeschäftigte keinen Anspruch auf die Geriatriezulage in voller Höhe. Sie werde durch die Zahlung der Zulage in anteiliger Höhe nicht wegen der Teilzeitarbeit gegenüber Vollzeitbeschäftigten benachteiligt. Sinn und Zweck der Zulage sei nicht ein allgemeiner Ausgleich für die Pflege von Kranken in geriatrischen Abteilungen, sondern für die zusätzliche Anstrengung durch die zeitlich überwiegende Pflege solcher Kranken. Damit werde die jeweilige Belastung durch diese konkrete Tätigkeit abgegolten. Das rechtfertige die anteilige Kürzung der Zulage entsprechend der verminderten Arbeitszeit.

Diese Ausführungen sind zutreffend.

II. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf eine monatliche Zulage in Höhe von 90,00 DM gemäß Abs. 1 c des Teils II Abschnitt B Protokollerklärung Nr. 1 BMT-AW II. Danach erhalten Pflegepersonen der VergGr. AW-Kr I bis VII, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen ausüben, für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 90,00 DM.

1. Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß die Klägerin Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen ausübt und entsprechend vergütet wird.

2. Dennoch steht ihr nicht die monatliche Zulage in voller Höhe zu. Denn nach § 17 BMT-AW II erhalten

1. nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer von der Vergütung/von dem Lohn (§§ 23, 28), die für entsprechende vollbeschäftigte Arbeitnehmer festgelegt ist, nur den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.
2. Abs. 1 gilt entsprechend für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, soweit diese nicht nur für vollbeschäftigte Arbeitnehmer vorgesehen sind.



Diese Regelung verstößt entgegen der Auffassung der Revision nicht gegen § 2 Abs. 1 BeschFG.

a) Nach § 2 Abs. 1 BeschFG 1985 darf der Arbeitgeber einen teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nicht wegen der Teilzeitarbeit gegenüber vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern unterschiedlich behandeln, es sei denn, daß sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 BeschFG findet auch auf tarifvertragliche Regelungen Anwendung; gegen § 2 Abs. 1 BeschFG verstoßende Tarifnormen sind unwirksam. § 6 BeschFG, wonach durch Tarifvertrag von den Vorschriften des 2. Abschnitts des Gesetzes zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden kann, gestattet es den Tarifvertragsparteien nicht, von dem in § 2 Abs. 1 BeschFG kodifizierten Grundsatz der Gleichbehandlung entsprechend der zentralen Wertvorgabe des Art. 3 Abs. 1 GG abzuweichen (*BAG 9. Oktober 1996 - 5 AZR 338/95 - BAGE 84, 222 mwN*).

b) Ob ein sachlicher Grund im Sinne des § 2 Abs. 1 BeschFG für eine unterschiedliche Behandlung von Teilzeitbeschäftigten und Vollzeitbeschäftigten besteht, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vom Zweck der Leistung ab (*BAG Urteil 19. Februar 1998 - 6 AZR 460/96 BAGE 88, 92; 11. Juni 1997 - 10 AZR 784/96 - AP BMT-G II § 24 Nr. 2*). Zweck der Geriatriezulage ist ein Ausgleich für die Pflegetätigkeit unter erschwerten Bedingungen und mithin ein Arbeitsentgelt für eine Tätigkeit unter besonderen Anforderungen, das als sog. Erschwerniszulage gewährt werden soll (*BAG 13. Dezember 1973 - 5 AZR 213/73 - AP BGB § 611 Rotes Kreuz Nr. 9; 12. November 1997 - 10 AZR 772/96 - AP BAT § 33 Nr. 15; 10. Februar 1999 - 10 AZR 711/97 - AP BAT § 34 Nr. 5 und zuletzt 15. Dezember 1999 - 10 AZR 638/98 - zur Veröffentlichung bestimmt*).

Damit ist eine anteilige Kürzung der Zulage gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BMT-AW II bei Teilzeitbeschäftigten nach dem Umfang ihrer Tätigkeit zulässig, da es sich bei der Geriatriezulage um Arbeitsentgelt handelt, dessen Höhe von der Dauer der Arbeitszeit bestimmt wird.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Jobs

Böck

Marquardt

Staedtler

Großmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)